

Bundesrat

Drucksache **577/85**

10.12.85

EG - In

— 1 —

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der
Richtlinie 84/634/EWG zur Regelung der Sommerzeit

KOM(85) 612 endg.; Ratsdok. 10735/85

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 10. Dezember 1985 - 14 - 680 70 - E - Ve 139/85 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 25. November 1985 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist nicht vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE DES RATES
zur Änderung der Richtlinie des Rates vom 12. Dezember 1984
zur Regelung der Sommerzeit

BEGRÜNDUNG

1. Die Richtlinie des Rates vom 12. Dezember 1984 (1) zur Regelung der Sommerzeit gilt ab 1986 für die Jahre 1986, 1987 und 1988.
2. Die Akte über die Bedingungen des Beitritts, die dem Vertrag über den Beitritt des Königreichs Spaniens und der Portugiesischen Republik beigelegt ist, enthält keine Frist für die tatsächliche Anwendung der in Rede stehenden Richtlinie auf diese beiden Länder. Daher sind in den beiden neuen Mitgliedstaaten ab ihrem Beitritt, d.h. ab dem 1. Januar 1986, geeignete Massnahmen zur Anwendung **dieser** Richtlinie zu treffen.
3. Aufgrund von Anhang II der genannten Akte muss jedoch die Richtlinie vom 12. Dezember 1984 zur Regelung der Sommerzeit nach dem in Artikel 396 **dieser Akte** vorgesehenen Verfahren angepasst werden, um die Bedingungen für die Anwendung dieser Richtlinie auf Portugal festzulegen.
4. In die aktuelle Richtlinie sind zwischen den Mitgliedstaaten, deren gesetzliche Zeit **die** mittlere Greenwichzeit ist (Irland und das Vereinigte Königreich) und den anderen, zwei verschiedene Daten für das Ende der Sommerzeit beibehalten werden.
Obwohl **die** gesetzliche Zeit in Portugal auch **die** mittlere Greenwichzeit (MGZ) **ist**, setzt Portugal das Ende der Sommerzeit auf dieselben Tage fest wie die Mitgliedstaaten, deren gesetzliche Zeit nicht die mittlere Greenwichzeit (MGZ) ist.

Daher sind Artikel 3 und 4 der in Rede stehenden Richtlinie entsprechend zu ändern.

(1) Richtlinie 84/634/EWG - ABl. Nr. L 331 vom 19.12.1984, S. 33.

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE DES RATES
ZUR ÄNDERUNG DER RICHTLINIE 84/634/EWG
ZUR REGELUNG DER SOMMERZEIT

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
gestützt auf die Akte über den Beitritt von Spanien und Portugal, insbesondere auf
Artikel 27 und 396,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Regelung der Sommerzeit gemäss der Richtlinie 84/634/EWG des Rates (1)
ist wegen des Beitritts Spaniens und Portugals anzupassen.

Gemäss Artikel 27 der genannten Beitrittsakte muss die Anpassung der Richtlinie in
Übereinstimmung mit den Leitlinien in Anhang II der genannten Akte vorgenommen
werden -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 3 und 4 der Richtlinie 84/634/EWG erhalten folgende Fassung:

"Artikel 3

Ausser Irland und dem Vereinigten Königreich treffen die Mitgliedstaaten die
erforderlichen Massnahmen, damit die Sommerzeit in den Jahren 1986, 1987 und
1988 am letzten Sonntag im September um 1 Uhr morgens Weltzeit (GMT) endet,
d.h.

- im Jahr 1986 am 28. September,
- im Jahr 1987 am 27. September,
- im Jahr 1988 am 25. September.

(1) ABL. Nr. L 331 vom 19.12.1984, S. 33.

Artikel 4

Irland und das Vereinigte Königreich treffen die erforderlichen Massnahmen, damit die Sommerzeit in den Jahren 1986, 1987 und 1988 am vierten Sonntag im Oktober um 1 Uhr morgens Weltzeit (GMT) endet, d.h.

- im Jahr 1986 am 26. Oktober,
- im Jahr 1987 am 25. Oktober,
- im Jahr 1988 am 23. Oktober."

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Massnahmen, um dieser Richtlinie nachzukommen.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident